GZ: Geschäftsfall -> Geschäftszahl

Fördervertrag

Projektnummer Projekt -> Projektnummer

abgeschlossen zwischen der **Austrian Development Agency**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 243529 g, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Zelinkagasse 2, 1010 Wien, Österreich, („ADA“) als Förderungsgeber einerseits und **Projekt -> Partner -> Name**, **<ZUTREFFENDE ALTERNATIVE A ODER B AUSWÄHLEN UND DIE ANDERE ALTERNATIVE LÖSCHEN><ALTERNATIVE A>**[einem Verein nach österreichischem Recht, eingetragen im Zentralen Vereinsregister zu ZVR-Zahl Projekt -> Partner -> registriert unter FN/ZVR Zahl mit Sitz in Projekt -> Partner -> Stadt und der Hauptverwaltungsanschrift Projekt -> Partner -> Strasse, Projekt -> Partner -> Postbox, Projekt -> Partner -> Postleitzahl Projekt -> Partner -> Stadt, Projekt -> Partner -> Bundesland, Projekt -> Partner -> Land **<ALTERNATIVE B>**[ein Unternehmen in Rechtsform einer (zB GmbH, OG, KG, Einzelunternehmers)      , eingetragen im Firmenbuch beim      gericht       zu FN Projekt -> Partner -> registriert unter FN/ZVR Zahl, mit Sitz in Projekt -> Partner -> Stadt und der Geschäftsanschrift Projekt -> Partner -> Strasse, Projekt -> Partner -> Postbox, Projekt -> Partner -> Postleitzahl, Projekt -> Partner -> Stadt, Projekt -> Partner -> Bundesland, Projekt -> Partner -> Land] („Förderungsnehmer“) andererseits.

# Gewährung der Förderung

## Die ADA gewährt die Förderung nach Maßgabe dieses Vertrages, dem die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Austrian Development Agency für Förderungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit (EZA‑Förderungsbedingungen) zugrunde liegen, sowie nach Maßgabe der relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Entwicklungszusammenarbeit, BGBl. I Nr. 49/2002 (EZA-G), in der geltenden Fassung.

# Gegenstand der Förderung, Änderung des Vorhabens

## Gegenstand der Förderung ist das im angeschlossenen Vorhabensdokument (Projektdokument) beschriebene Vorhaben (im folgenden „Vorhaben“ bzw. „Projekt“). Das Vorhabensdokument besteht aus einer Beschreibung des förderungsgegenständlichen Projektes, dem Finanzierungsplan, dem Budget und dem Zeitplan sowie einer Kurzinformation über das Vorhaben (Deckblatt zum Vorhabensdokument).

## Das Projekt beginnt am Projekt -> Beginn Laufzeit und endet am Projekt -> Ende Laufzeit.

## Änderungen des Vorhabens bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der ADA. Als solche gelten auch Überschreitungen einzelner Kostenpositionen des Vorhabensdokuments (Kostenplan) vorbehaltlich Ziffer 2.4.

## Soweit im Kostenplan des Vorhabensdokuments nichts Abweichendes festgelegt ist, ist der Förderungsnehmer ermächtigt, einzelne Kostenpositionen um bis zu 10% ihres Betrages höchstens jedoch um**<ALTERNATIVE A BEI EINEM PROJEKTVOLUMEN BIS EINSCHLIESSLICH EUR 200.000>**EUR 3.600 **<ALTERNATIVE B BEI EINEM PROJEKTVOLUMEN ÜBER EUR 200.000>**EUR 10.000 ohne gesonderte schriftliche Genehmigung zu überschreiten, falls die Überschreitung durch Einsparungen bei anderen Positionen bedeckt und der genehmigte Gesamtbetrag des Vorhabens nicht überschritten wird.

# Höhe der Förderung

## Für das im Vorhabensdokument umschriebene Vorhaben gewährt die ADA eine Förderung von Projekt -> Vertragssumme in %% der tatsächlichen Projektkosten,höchstens jedoch

**EUR Projekt -> Vertragssumme**

(in Worten: Euro      )

## Eine allenfalls auf das Vorhaben entfallende Umsatzsteuer wird von der Förderung nicht erfasst, es sei denn, diese Umsatzsteuer ist nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen; eine – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer tatsächlich nicht mehr zurückerhält. Sollte eine Förderung oder ein Teil einer Förderung vom zuständigen Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, idgF, steuerbaren und steuerpflichtigen Lieferung oder sonstigen Leistung des Förderungsnehmers an die ADA nicht als Förderung, sondern als sonstige Leistung, etwa als Auftrags- oder Vermittlungsentgelt, beurteilt werden und insoweit vom Förderungsnehmer Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen ist, ist dieser Teil der Förderung als Bruttobetrag anzusehen; eine zusätzlich gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund auch immer – ist somit ausgeschlossen.

# Kofinanzierung durch Dritte

## Sofern eine im Finanzierungsplan (Ziffer 2.1) nicht berücksichtigte Förderung für das Vorhaben von dritter Seite gewährt wird, verringert sich die gemäß Artikel 3 gewährte Förderung um den von dritter Seite gewährten Zuschuss. Der Förderungsnehmer hat die ADA von einer solchen Zuschussgewährung von dritter Seite unverzüglich schriftlich zu verständigen. Die Auszahlungen verringern sich um den Prozentsatz, der dem Anteil des von dritter Seite gewährten Zuschusses an der Gesamtförderung entspricht.

## Wird eine im Finanzierungsplan vorgesehene Förderung durch Dritte nicht gewährt, hat der Förderungsnehmer die ADA davon unverzüglich schriftlich zu verständigen und gleichzeitig zu erklären, ob er den Fehlbetrag durch Eigenmittel ersetzen, das Vorhaben aufgeben oder es in solcher Weise abändern will, dass es mit dem durch den Ausfall des entsprechend reduzierten Kofinanzierungs- Betrages durchgeführt werden kann.

## Erklärt der Förderungsnehmer, das Vorhaben aufzugeben, ist der Vertrag in Hinblick auf die Gewährung der Förderung durch die ADA erloschen und der Förderungsnehmer verpflichtet, allenfalls bereits ausgezahlte Förderungsbeträge sofort zurückzuzahlen; die übrigen Bestimmungen des Vertrages bleiben aufrecht.

## Erklärt der Förderungsnehmer, das Vorhaben abändern zu wollen, hat die ADA die Wahl, dieser Abänderung zuzustimmen (Ziffer 2.3), die seitens der ADA gewährte Förderung aliquot zur entfallenen Kofinanzierung zu kürzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Rücktrittsfall hat der Förderungsnehmer allenfalls bereits ausgezahlte Förderungsbeträge einschließlich erwirtschafteter Zinsen sofort zurückzuzahlen.

## Wurde das Vorhaben im Zeitpunkt des Rücktrittes durch die ADA oder der Aufgabe durch den Förderungsnehmer bereits teilweise erbracht, so erfolgt die Rückforderung der Förderungsmittel nur nach Maßgabe der Differenz zwischen dem Wert der ausgezahlten Förderungsbeträge und dem Wert der erbrachten Teilleistung.

## Trifft den Förderungsnehmer am Entfall der Drittförderung ein Verschulden, hat er die zurückzuzahlenden Beträge gemäß Punkt 9.2 der EZA-Förderungsbedingungen zu verzinsen.

## Die Unterlassung der unverzüglichen Verständigung nach Ziffer 4.2 gilt als Einstellungs-/Rücktrittsgrund nach Punkt 9.1.1.e) der EZA-Förderungsbedingungen.

# Auszahlungsmodalitäten, Verzinsung, Rückzahlung nicht verbrauchter Förderungsmittel

## Die ADA überweist den Förderungsbetrag auf das im Bankdatenblatt (Annex A) bezeichnete Konto des Förderungsnehmers nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfs, der gemäß Punkt 4 der EZA-Förderungsbedingungen nachzuweisen ist, und der Verfügbarkeit der Budgetmittel. Die Überweisung erfolgt jeweils entsprechend dem Förderungsanteil der ADA an den Gesamtkosten des Vorhabens.

## Die erste Überweisung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags. Die Überweisung der weiteren Teilbeträge erfolgt nach Vorlage der ordnungsgemäßen Zwischenberichte und Zwischenabrechnungen gemäß Punkt 4.1 der EZA‑Förderungsbedingungen entsprechend dem daraus ersichtlichen Bedarf und nach Prüfung der Zwischenabrechnungen auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit jeweils innerhalb von zwei Monaten. Die Summe aller überwiesenen Teilbeträge kann maximal bis zu 90% der gemäß Artikel 3 gewährten Förderung ausmachen; die restlichen Förderungsmittel werden innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des ordnungsgemäßen Schlussberichts samt prüffähiger Schlussabrechnung gemäß Punkt 4.3 der EZA‑Förderungsbedingungen und deren Prüfung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit überwiesen.

## Soweit die ADA Teilbeträge vor dem Zeitpunkt des tatsächlichen Bedarfs überweist, hat der Förderungsnehmer die Mittel bestmöglich, zumindest zum Zinssatz täglich fälliger Sparguthaben, anzulegen und diese Zinserträge der ADA anlässlich der nächsten Zwischenabrechnung bzw., falls eine solche nicht mehr erfolgt, anlässlich der Schlussrechnung zu überweisen; der ADA steht es frei, die abreifenden Zinsen auf die Förderung oder einen Teilbetrag anzurechnen.

## Die ADA ist berechtigt, die Auszahlung von Teilbeträgen von der nachweislichen Einhaltung weiterer Auflagen und Bedingungen abhängig zu machen, wenn und insoweit dies zur Einhaltung der in diesem Vertrag (Vorhabensdokument) sowie der im EZA-G normierten Ziele oder zur Erreichung des Projektzwecks notwendig erscheint.

## Allfällige, bei den einzelnen Kostenpositionen nicht verwendete Förderungsmittel sind, soweit nicht Ziffer 2.3 anzuwenden ist, spätestens mit der Vorlage der Schlussabrechnung der ADA zurück zu überweisen, sofern die ADA nicht eine frühere Rückzahlung verlangt.

# Verarbeitung personenbezogener Daten, Veröffentlichungen

## Der Förderungsnehmer bestätigt die Datenschutzerklärung der ADA, <https://www.entwicklung.at/mediathek/datenschutzerklaerung> („ADA Datenschutzerklärung“) zur Kenntnis genommen zu haben.

## Der Förderungsnehmer verpflichtet sich

### die ADA Datenschutzerklärung allen natürlichen Personen, deren personenbezogene Daten bei Anbahnung oder Durchführung dieses Fördervertrags (einschließlich zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel) direkt oder indirekt an die ADA übermittelt oder der ADA offengelegt werden, unverzüglich zur Kenntnis zu bringen oder sicherzustellen, dass ihnen die Datenschutzerklärung zur Kenntnis gebracht wird;

### sicherzustellen, gemäß anwendbarem Datenschutzrecht zur Übermittlung oder Offenlegung der in Ziffer 6.2a) genannten personenbezogenen Daten an die ADA berechtigt zu sein.

## Der Förderungsnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts.

## Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass Transparenz eine der obersten Handlungsmaximen der ADA als Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit ist. Der Förderungsnehmer nimmt daher zur Kenntnis, dass die ADA Informationen über das Vorhaben und im Rahmen des Vorhabens erstellte Berichte gemäß den Bestimmungen in Punkt 7.2 der EZA-Förderungsbedingungen veröffentlichen kann, insbesondere auf der ADA Website.

# Förderungsvoraussetzung

## Der Förderungsnehmer bestätigt, dass er das Vorhaben nicht ohne die im gegenständlichen Vertrag vereinbarte öffentliche Förderung durchführen könnte. Weiters bestätigt er, dass er alle Stellen, bei denen ebenfalls Mittel für das gegenständliche Vorhaben beantragt wurden oder bei denen beabsichtigt ist, Anträge zu stellen, alle für das Projekt bereits von anderen Stellen bewilligte oder in Aussicht gestellte Förderungen sowie alle Stellen, welche die Förderung des Vorhabens gegebenenfalls abgelehnt haben, der ADA schriftlich bekannt gegeben hat.

## Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

### die Mittel entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vertragsgemäß zu verwenden;

### die erforderlichen Aufzeichnungen zu führen und Belege zu verwahren, die eine Prüfung der vertragsgemäßen Verwendung der Mittel ermöglichen;

### alle Ereignisse, die die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen würden, unverzüglich der ADA zu melden;

### einen Zeitplan für die Projektdurchführung zu erstellen;

### Zwischenberichte vorzulegen, soweit sich das Projekt über einen längeren Zeitraum erstreckt;

### nach Abschluss des Vorhabens umgehend einen Bericht zu erstatten, der insbesondere eine Übersicht über die durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnis sowie einen zahlenmäßig aufgeschlüsselten Nachweis über die Verwendung der Mittel sowie über die das Vorhaben betreffenden Einnahmen und Ausgaben zu enthalten hat;

### Einsicht in jene Bücher, Belege und sonstige Unterlagen, die der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienen, und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erteilen.

# Ergänzende Bedingungen

**<ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN, Z.B. ÄNDERUNGEN DER EZA-FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN, HIER EINFÜGEN. ANSONSTEN:>**Nicht zutreffend

# Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

## Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Handelsgericht Wien örtlich und sachlich ausschließlich zuständig.

## Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

# Schlussbestimmungen

## Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der schriftlichen Form. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.

## Die Annexe sind integrierende Bestandteile des Vertrages. Bei Widersprüchen gilt in erster Linie der Vertrag, dann das Vorhabensdokument, dann die EZA-Förderungsbedingungen. Bei Widersprüchen zwischen der Kurzinformation und den übrigen Teilen des Vorhabensdokuments sind die übrigen Teile maßgebend

## Der Förderungsnehmer bestätigt, dass ihm die genannten EZA-Förderungsbedingungen vollinhaltlich bekannt sind und dass er eine Gleichschrift des Vorhabensdokuments übernommen und dessen Inhalt zur Kenntnis genommen hat.

|  |  |
| --- | --- |
| **AUSTRIAN DEVELOPMENT AGENCY**  Datum:  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | **DER FÖRDERUNGSNEHMER**  Datum:  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Botschafter Dr. Friedrich Stift, M.A.  Geschäftsführer | [ • ]  Rechtsgültige Fertigung  (Name, Stempel, Name auch in Druckschrift) |

1. Bankdatenblatt
2. Kurzinformation
3. Förderansuchen
4. Budget
5. Allfällige Anhänge, sonst löschen
6. Allgemeine Vertragsbedingungen der Austrian Development Agency für Förderungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit

**Bestätigung Weitergabe Information Code of Conduct und ADA-Hinweisgebersystem**

Der Förderungsnehmer bestätigt die Weitergabe der diesem Vertrag beiliegenden Informationsblätter zum Code of Conduct und ADA-Hinweisgebersystem an alle im Rahmen des Vorhabens betrauten Partner[[1]](#footnote-1) **[so insbesondere:**       **Angabe der Namen dieser Partner soweit bereits bekannt]**.

**FÖRDERUNGSNEHMER**

Datum:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[ • ]

Rechtsgültige Fertigung:

(Name und Stempel; Name auch in Druckschrift)

1. Partner des Förderungsnehmers sind insbesondere dessen Sub- Auftragnehmer und Sub- Fördernehmer. [↑](#footnote-ref-1)